

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. Juli 2025**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung**

**A. Problem**

Die beim Finanzamt Bremerhaven angesiedelte Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle des Landes Bremen führt als Finanzbehörde gemäß § 386 Abs. 1 u. 2 der Abgabenordnung (AO) die Ermittlungsverfahren wegen Steuerstraftaten selbständig durch und nimmt gemäß § 399 Abs. 1 AO hierbei die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren wahr. Die Strafprozessordnung (StPO) findet gemäß § 385 Abs. 1 AO auf Strafverfahren wegen Steuerstraftaten Anwendung.

Die mit dem „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2208) eingeführte Pflicht zur elektronischen Aktenführung im Straf- und Bußgeldverfahren ab dem 1. Januar 2026 wird für die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle bundeseinheitlich im Rahmen des Vorhabens KONSENS (= Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) technisch umgesetzt. Zu diesem Termin bereits bestehende Papierakten können jedoch technisch nicht elektronisch weitergeführt werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 u. 3 StPO können die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden. Daneben können sie gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 StPO die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit bestimmen. Diese Ermächtigungen können gemäß § 32 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 2 StPO durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden. Dies gilt ebenso für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Hier ergeben sich die entsprechenden Ermächtigungen aus § 110a Abs. 1 S. 2 u. 3 und Abs. 2 S. 1 OWiG. Diese können nach § 110a Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 2 OWiG auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

Von diesen Übertragungsmöglichkeiten hat der Bremer Senat mit § 1 Nr. 7 und 9 der „Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“ vom 30. Oktober 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 445) Gebrauch gemacht und die Verordnungsbefugnisse auf die Senatorin für Justiz und Verfassung übertragen. Diese hat die „Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen“ vom 2. Mai 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2025 (Brem.GBl. S. 464) – im Folgenden eAktV – erlassen, welche in § 1 Abs. 3 S. 1 regelt, dass die in der Anlage 2 der eAktV aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften

Akten, die zum Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung bereits in Papierform vorliegen, auch weiterhin im Ganzen in Papierform führen. Einer entsprechenden Regelung bedarf es auch für die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle. Die eAktV kann jedoch nicht zugunsten der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle erweitert werden, weil das Gebrauchmachen von der Verordnungsbefugnis durch die Senatorin für Justiz und Verfassung nur für deren eigenen Geschäftsbereich zulässig ist.

Die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle liegt indes im Geschäftsbereich des Senators für Finanzen. Nach dem Wortlaut von § 32 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 2 StPO sowie von § 110a Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 2 OWiG (Plural: „auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien“) ist jedoch eine Übertragung der Verordnungsbefugnis auf mehrere Landesministerien möglich. Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung, welche von der Ermöglichung einer „Subdelegation auf die jeweils betroffenen Ministerien“ spricht (BT-Drs. 18/9416, S. 43). Dementsprechend kann und sollte der Bremer Senat die Verordnungsbefugnisse auch auf den Senator für Finanzen übertragen.

## **B. Lösung**

Der Senat überträgt die Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 S. 2 u. 3 und Abs. 2 S. 1 StPO sowie § 110a Abs. 1 S. 2 u. 3 und Abs. 2 S. 1 OWiG auf den Senator für Finanzen. Hierfür wird die „Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung“ vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. 279-60-I-1a), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 77) geändert worden ist, geändert. Der Entwurf einer entsprechenden Änderungsverordnung ist dieser Vorlage beigelegt. Der Senator für Finanzen beabsichtigt, nach Beschlussfassung im Senat und Veröffentlichung der Verordnung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen eine mit der eAktV der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 2. Mai 2019 korrespondierende eAktV für seinen Geschäftsbereich zu erlassen.

## **C. Alternativen**

Keine. Es bedarf einer eigenen eAktV im Geschäftsbereich des Senators für Finanzen, die die Weiterführung in Papierform der zum 1. Januar 2026 bereits in Papierform vorliegenden Akten und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung regelt. Die Alternative, dass der Senat diese eAktV selber erlässt, wird nicht empfohlen, da es vorwiegend um technische Regelungen im Bereich des Ressorts SF geht.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die Übertragung der Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Senator für Finanzen hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Übertragung der Verordnungsbefugnisse ist weder gender- noch klimarelevant.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Eine Abstimmung mit der Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Die anhängende Verordnung wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

**G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 19.06.2025 die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

# **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung**

Vom XX.XX.2025

Aufgrund

1. des § 32 Absatz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 351) geändert worden ist, und
2. des § 110a Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

## **Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. 279), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird nach dem Wort „Steuerberatungsgesetzes“ am Ende ein Komma eingefügt.
2. Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:  
  
„5. des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,  
  
6. des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX.XX.2025

Der Senat